

Informationsblatt zum Bewohnerparken in der Bewohnerparkzone D

Wer kann das Bewohnerparken in Anspruch nehmen?

Die Stadt Hildesheim bietet den Bewohnern der Straßen **Am Kehrwieder, Gelber Stern, Keßlerstraße, Knollenstraße, Lappenberg sowie der Wollenweberstraße Haus-Nr. 36, 37 und 38** die Möglichkeit, an verschiedenen Stellen ihr Kraftfahrzeug bevorrechtigt zu parken. Diese Parksonderregelung gilt nur für die Bewohner, die in diesem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben, dort tatsächlich wohnen und einen Pkw besitzen oder dauernd über diesen verfügen. Davon ausgenommen sind Personen, die über einen privaten Einstellplatz oder eine Garage verfügen. Pro Bewohner darf nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parksonderregelung ist der Besitz eines Bewohnerparkausweises.

Dieser Ausweis kann bei der Stadt Hildesheim, Stadtordnungsdienst, Markt 3, Zimmer B 01, beantragt werden.

Für die Ausstellung des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 30,70 € erhoben. Der Ausweis gilt ein Jahr ab Ausstellung. Es ist auch möglich für 20,- € einen Bewohnerparkausweis für sechs Monate oder für 55,00 € einen Bewohnerparkausweis für zwei Jahre zu beantragen.

Wenn der Bewohnerparkausweis wegen eines Wohnortwechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wird der Ausweis nicht zurückgenommen. Anteilige Gebühren für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum werden **nicht erstattet**. Bei einem Fahrzeugwechsel ist das neue Kennzeichen vom Team Stadtordnungsdienst einzutragen (Bewohnerparkausweis und Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I mitbringen!).

Bei jeder Antragstellung ist der Besitz eines Kraftfahrzeuges oder dessen dauernde Nutzungsberechtigung durch geeignete Unterlagen (Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Vollmacht des Halters) nachzuweisen. Der Wohnsitz kann durch Vorlage des Personalausweises und dass der Antragsteller über keinen Einstellplatz sowie über keine Garage verfügt, kann durch Erklärung nachgewiesen werden.

Wie funktioniert das Bewohnerparken?

Der Bewohnerparkausweis gilt nur für die Parkzone, in der der Antragsteller wohnt, und ist durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Parkvergünstigung kann nur in den Straßen Keßlerstraße (nicht auf dem städtischen Parkplatz neben dem NLI) und Lappenberg an jedem begünstigten Parkplatz in Anspruch genommen werden. Es gibt auch mit Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz in dieser Parkzone.

Der Ausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Stand: 18.05.2019